

Kundeninformation gemäss Art. 3 VVG

Allgemeines	Diese Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.
Wer ist Ihr Versicherer?	Ihr Vertragspartner ist die SLKK VERSICHERUNGEN (nachstehend SLKK genannt). Die SLKK ist eine Genossenschaft mit Sitz an der Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich. SLKK bietet auch Versicherungsprodukte in Kooperation mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften an. Diese Angaben sind jeweils den Ergänzenden Bedingungen zum Produkt zu entnehmen.
Welche Risiken sind versichert?	Versicherbar sind die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG, der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG, Militär- und Invalidenversicherung.
Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz kann individuell festgelegt werden. Er erstreckt sich wahlweise auf die Kosten der medizinischen Versorgung (ärztliche Behandlung, Spital- und Kuraufenthalte, Medikamente), den Erwerbsausfall (Taggelder, Invaliditäts- und Todesfallkapitalien) und weitere mit Krankheit und Unfall zusammenhängende Kosten (ärztlich verordnete Therapien, Transport- und Rettungskosten, Haushaltshilfe etc.). Massgebend für den individuell festgelegten Versicherungsschutz sind die vereinbarten Versicherungsleistungen und die Kostenbeteiligung gemäss Versicherungsantrag Die Details der Versicherungsleistungen (z.B. Leistungsausschlüsse, Karenzfristen) sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Ergänzenden Bedingungen (EB) geregelt.
Summen- oder Schadenversicherung	Die Risikokapitalversicherungen für Tod und Invalidität infolge Krankheit oder Unfall sowie die Taggeldversicherung sind Summenversicherungen. Alle anderen Zusatzversicherungen sind Schadenversicherungen.
Wie hoch ist die Prämie?	Die Höhe der Prämie hängt vom Alter, dem Geschlecht und dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) ab. Alle Angaben zur Prämie sowie zur Kostenbeteiligung sind im Versicherungsvertrag bzw. in der Versicherungspolice sowie in den Versicherungsbedingungen enthalten. Kollektivverträge können davon abweichende Bestimmungen enthalten.
Wann sind Rechnungen der SLKK zu bezahlen?	Die Jahresprämie ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei monatlicher Zahlung – am 1. des jeweiligen Monats fällig. Bei zweimonatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise gelten obige Ausführungen sinngemäss. Bei Direktzahlungen der SLKK an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke etc.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch SLKK zurückzuerstatten.
Was geschieht, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden?	Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist, gemahnt wurde und die SLKK darauf verzichtet, die Ausstände auf dem Beibehaltungsweg einzufordern, so wird der Vertrag durch Rücktritt von der SLKK beendet.
Wann besteht Anspruch auf Prämienrückerstattung?	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
Welche Pflichten hat die versicherte Person?	Für die versicherte Person bestehen die Meldepflicht, die Mitwirkungspflicht, und die Schadenminderungspflicht.

Meldepflicht	<p>Die versicherte Person hat der SLKK den Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich zu melden. Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der SLKK unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden.</p> <p>Adress- und Namensänderungen sowie Todesfälle sind der SLKK innert 30 Tagen zu melden. Zuwiderhandlungen der Meldepflicht kann im Wiederholungsfalle eine Administrativegebühr zur Folge haben.</p>
Mitwirkungspflicht	<p>Die versicherte Person hat der SLKK vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht und entbindet die sie behandelnden Medizinalpersonen (Ärztin/Arzt etc.) von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der SLKK.</p>
Schadenminderungspflicht	<p>Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen der Ärztin/des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten.</p>
Wann beginnt die Versicherung?	<p>Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice aufgeführt ist.</p>
Wie lange dauert der Vertrag?	<p>Der Vertrag ist für eine vereinbarte Dauer abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein Kalenderjahr sofern die SLKK nicht spätestens drei Monate vor Jahresende eine Kündigung erhält. Ausnahme: Mehrjahresvertrag.</p>
Wann endet der Vertrag?	<p>Der Vertrag endet durch Kündigung durch die versicherte Person, Kündigung durch die SLKK, Rücktritt der SLKK oder durch automatisches Erlöschen.</p>
Kündigung durch die versicherte Person	<p>Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bei SLKK eingegangen sein.</p> <p>Nach jedem Schadenfall, für den SLKK eine Leistung erbracht hat, kann die versicherte Person innert 14 Tagen nach der Auszahlung oder seit sie von der Leistungspflicht der SLKK Kenntnis hat, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, den entsprechenden Teil des Vertrages kündigen.</p>
Kündigung durch SLKK	<p>SLKK kann den Vertrag kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Anzeigepflichtverletzung bei Antragsstellung), bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Art. 35b VVG. Die SLKK darf im Schadenfall nicht kündigen.</p>
Rücktritt der SLKK	<p>Die SLKK kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämie oder Kostenbeteiligung in Verzug ist und gemahnt wurde.</p>
Automatisches Erlöschen	<p>Der Vertrag erlischt automatisch nach Beibringen der amtlichen Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">- mit dem Tod der versicherten Person- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
Widerrufsrecht	<p>Der Antrag auf Versicherungsabschluss kann innerhalb von 14 Tagen seit der Beantragung zurückgezogen werden. Mit Abgabe der Widerrufserklärung fallen sämtliche Verpflichtungen des Versicherers hin (Art. 2a und 2b VVG).</p> <p>Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.</p>
Tätigkeitsgebiet der SLKK	<p>SLKK ist in der ganzen Schweiz tätig.</p>
Wie behandelt die SLKK Daten?	<p>Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Dabei beachtet die SLKK die Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten, zum Beispiel Gesundheitsdaten, gemäss vorgenanntem Bundesgesetz. Wird die Datenverarbeitung einem Dritten übertragen, sorgt der Versicherer dafür, dass die Daten nur so verarbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte. Der Versicherer beschafft und verarbeitet nur die Daten (z.B. Personalien, Informationen zum Gesundheitszustand, Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben, Inkasso, Schadenabwicklung), die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages nach</p>

SLKK

*vernünftig versichert: die
ehemalige Schweizerische
Lehrerkrankenkasse*

VVG erforderlich sind. Der Versicherer behandelt die eingeholten Auskünfte mit höchster Vertraulichkeit. Dritten gibt der Versicherer nur dann Daten weiter, wenn die Weitergabe in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages steht. Dies gilt insbesondere bei einer Datenweitergabe an einen Versicherungsträger, wenn in einer Versicherungsabteilung die Zusammenarbeit mit einem anderen Versicherungsträger als der SLKK vorgesehen ist. In anderen Fällen gibt der Versicherer nur mit Einwilligung der versicherten Person Auskunft. Der Versicherer bewahrt die Daten sorgfältig auf und schützt durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen die Daten vor dem Zugriff von Unbefugten.

Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich

Ausgabe 01.01.2022